

KODA-Wahl

2. Dezember 2026



REGIONAL-KODA
Osnabrück | Vechta
Kommission zur Ordnung des
diözesanen Arbeitsvertragsrechts



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

am 2. Dezember 2026 werden die Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta neu gewählt. Ca. 14.000 Beschäftigte im Bistum Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg sind aufgerufen, ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Regional-KODA zu bestimmen. Für die Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite in der Kommission ist ein deutliches Votum und die sichtbare Unterstützung aller Beschäftigten wichtig.

Mit dieser Mitteilung informiert der Wahlvorstand Sie über Ihre Rechte und Ihre Möglichkeiten, das kirchliche Arbeitsvertragsrecht aktiv mitzugestalten. Beachten Sie die Informationen zur Wahl, die spätestens ab dem **9. September 2026** in Ihrer Einrichtung ausliegen.

- Nehmen Sie Ihr Recht wahr, Wahlvorschläge zu machen.
- Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung.
- Geben Sie auf jeden Fall Ihre Stimme ab.



Der KODA-Wahlvorstand für den Officialatsbezirk Oldenburg

Wahlaufuf – Der Wahlvorstand informiert

Was ist die KODA?

Aufgaben und Arbeitsweise der KODA



Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) beschließt Normen, die Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Dienst regeln. Die KODA-Beschlüsse werden durch den Bischof von Osnabrück und den Bischöflich Münsterschen Official in Vechta als Kirchengesetze in Kraft gesetzt. Durch die Einbeziehung der Arbeitsvertragsordnung (AVO) in den individuellen Arbeitsvertrag werden die KODA-Regelungen für den einzelnen Beschäftigten wirksam.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die unterschiedlichen Interessen von Dienstgebern und Beschäftigten sollen unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ohne Arbeitskampfmittel ausgeglichen werden.

Die Grundordnung für den kirchlichen Dienst gewährleistet die Beteiligung der Beschäftigten bei der Beratung und Beschlussfassung kollektiver Arbeitsrechtsnormen.

Regional-KODA als paritätische Kommission

Dies geschieht in Kommissionen, die paritätisch aus Vertretungspersonen der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite zusammengesetzt sind. Die Regional-KODA hat insgesamt 20 Mitglieder, von denen je die Hälfte aus dem Bistum Osnabrück und dem Officialatsbezirk Oldenburg kommen.

Gewerkschaften, die in der Region örtlich und sachlich zuständig sind, können unabhängig von ihrer Organisationsstärke eine Vertretungsperson in die Regional-KODA entsenden. Die Dienstgeberseite erhält in diesem Fall ebenfalls ein weiteres Mandat.

Arbeitsvertragsordnung (AVO) = Kirchentarif

Die Beschlüsse der KODA sind zusammengefasst in der Arbeitsvertragsordnung (AVO). Die Regelungen zum Entgelt, zur Eingruppierung, zur Arbeitszeit und zum Urlaub basieren im Wesentlichen auf den Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD-VKA). Für einige Berufsgruppen gelten abweichende Sonderregelungen. Geänderte Entgelttarifverträge werden bis zu einem KODA-Beschluss bis zu einem Jahr unter Vorbehalt angewandt. Zur aktuellen Version der AVO kommen Sie durch Anklicken dieses Links: [Arbeitsvertragsordnung](#)

Zusammensetzung der KODA

Die Beschäftigten wählen alle fünf Jahre im Bistum Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg je eine Vertretungsperson aus folgenden Gruppen:

1. **Dienstleistung / Verwaltung** (z.B. Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Küsterdienst, Hausmeister, Verwaltung von Bistum, Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträgern, Pfarrsekretariate, Pfarrbüros, Sachbearbeitung, Rendanturen)
2. **Pastoraler Dienst** (z.B. Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten, Katechetinnen/Katecheten, katechetische Lehrkräfte)
3. **Bildungs- und Beratungswesen, Kirchenmusik** (z.B. Referentinnen/Referenten, Dozentinnen/Dozenten, pädagogische Beschäftigte, Verbandssekretariate, Bildungsreferentinnen/-referenten, EFLE-Beratungen, Beratungsdienste, Kirchenmusikerinnen/-musiker)
4. **Sozial- und Erziehungsdienst** (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger/Sozialassistentinnen und -assistenten/Heilpädagoginnen und -pädagogen/Sozialpädagoginnen und -pädagogen)
5. **Lehrkräfte im Schuldienst** (Lehrerinnen und Lehrer im Anstellungsverhältnis)

Der Generalvikar in Osnabrück und der Bischöflich Münstersche Official in Vechta berufen jeweils fünf (bzw. sechs) **Dienstgebertvertreter** (z.B. Pfarrer, Juristinnen/Juristen, leitende Beschäftigte der Bistumsverwaltungen, Kirchenvorstandsmitglieder, Einrichtungsleitungen).

Die Regional-KODA Osnabrück / Vechta

Bistum Osnabrück	Gewerkschaften	Officialatsbezirk Oldenburg (Vechta)
Die Beschäftigten wählen alle 5 Jahre fünf Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite		Die Beschäftigten wählen alle 5 Jahre fünf Vertretungspersonen der Mitarbeiterseite
☺ ☺ ☺ ☺ ☺		☺ ☺ ☺ ☺ ☺
Der Osnabrücker Generalvikar beruft fünf / sechs Personen als Vertretung der Dienstgeberseite		Der Bischöflich Münstersche Official beruft fünf / sechs Personen als Vertretung der Dienstgeberseite
☺ ☺ ☺ ☺ ☺	☺	☺ ☺ ☺ ☺ ☺

In welchen Einrichtungen wird gewählt?

Die Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat die Zuständigkeit für das kollektive Arbeitsrecht der **Diözesen**, der **Kirchengemeinden** und deren Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen sowie der sonstigen **kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts**.

Beschäftigte von sonstigen privaten Rechtsträgern (e.V., GmbH usw.) sind an der KODA-Wahl zu beteiligen, soweit ihr Arbeitgeber die Voraussetzungen der KODA-Ordnung erfüllt und in einem Rechtsträgerverzeichnis bei der Verwaltung des Bistums Osnabrück bzw. beim Officialatsbezirk Oldenburg erfasst ist.

Kirchliche Rechtsträger, die Mitglied des Diözesancaritasverbandes Osnabrück bzw. des Landescaritasverbandes Oldenburg oder eines ihrer Fachverbände sind und satzungsgemäß die **Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)** anwenden, bleiben von der Zuständigkeit der KODA ausgenommen.

Wer kann wählen?

- ▶ **Wahlberechtigt** sind alle Beschäftigten, die am Wahltag
 - das **16. Lebensjahr** vollendet haben und
 - in einem **kirchlichen Arbeitsverhältnis** stehen (auch **Minijobs**).
- ▶ **Vom Wahlrecht ausgenommen** bleiben Beschäftigte,
 - die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten **Altersteilzeitarbeitsverhältnisses** befinden oder
 - die infolge Richterspruchs das **Wahlrecht** nicht besitzen.

Wer kann gewählt werden?

- ▶ **Wählbar** sind die **wahlberechtigten Beschäftigten**,
 - die am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet haben und mindestens seit einem Jahr in einem **kirchlichen Arbeitsverhältnis** stehen.
- ▶ **Nicht wählbar** sind **wahlberechtigte Beschäftigte**,
 - die **zur selbstständigen Entscheidung in anderen Personalfragen** als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten (Anstellung, Kündigung) entscheidungsbefugt sind oder
 - **Auszubildende**

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar

- ▶ **Bei der KODA-Wahl werden nicht berücksichtigt:**
 - **Geistliche** und Ordensangehörige, hauptamtliche Diakone
 - **Beamte** (ausgenommen Dienstvertragsbeamte)
 - **Auszubildende**
 - **leitende Beschäftigte**, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind (vgl. § 3 Abs. 2 MAVO)
 - Beschäftigte in einer Einrichtung, in der der Rechtsträger mit **allen Beschäftigten** die Einbeziehung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vereinbart hat.

Wählerverzeichnis

Die Rechtsträger erhalten vom Wahlvorstand das Wählerverzeichnis aller in der Einrichtung wahlberechtigten Beschäftigten. Die Listen werden auf der Grundlage der bei den zentralen Entgeltabrechnungsstellen vorhandenen Daten erstellt. Diese Listen sind in den Einrichtungen bekanntzumachen und der Mitarbeitervertretung – sofern eine besteht – vorzulegen.

Der Rechtsträger, jeder Beschäftigte oder die Mitarbeitervertretung können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand bis zum **7. Oktober 2026** geltend machen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder Anfechtungen der Wahl sind schriftlich an den jeweiligen Wahlvorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Der kirchliche Rechtsweg (Kirchliches Arbeitsgericht) steht der/dem Einspruchsführenden bzw. der/dem Beschwerdeführer offen.

- ▶ Überprüfen Sie, ob Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Einrichtung erfasst sind.
- ▶ Nur wer im Wählerverzeichnis steht, kann wählen oder zur Kandidatur vorgeschlagen werden.
- ▶ Alle Beschäftigten sollten die Wahlvorbereitungen in ihrer Einrichtung mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen



Jede/-r wahlberechtigte Beschäftigte kann Wahlvorschläge einreichen. Formulare gibt es beim Rechtsträger, bei der KODA-Geschäftsstelle oder dem Wahlvorstand.

Die Wahlvorschläge müssen bis zum **7. Oktober 2026** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Wahlvorschläge können per Post oder per E-Mail zugesandt werden.

Zusendungen per Messenger-Dienste sind nicht zulässig. Diese werden nicht berücksichtigt.

Die Wahl

Die Wahl selbst erfolgt digital oder als Briefwahl. Alle wahlberechtigten Beschäftigten erhalten bis zum **4. November 2026** einen persönlich adressierten Brief mit den erforderlichen Unterlagen (Wahlaufforderung mit Zugangsdaten, Antrag auf Briefwahl, Kandidaten/-innenvorstellung). Jede/jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen abgeben. Gewählt ist jeweils die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen einer Gruppe.

▶ Die **Stimmabgabe** muss spätestens am Wahltag, **2. Dezember 2026 um 14:00 Uhr** beim Wahlvorstand in Vechta eingegangen sein.

Der Wahlvorstand

Anschrift:

Wahlvorstand für den Officialatsbezirk Oldenburg zur Wahl der Regional-KODA

Herrn Daniel Richter
Bahnhofstraße 6
49377 Vechta

E-Mail: d.richter@mh-vechta.de

Mitglieder:

Daniel Richter (Vorsitzender)
Thomas Schmitz (Stellvertretender Vorsitzender)
Tobias Fraas (Schriftführer)

Ansprechpersonen in der Verwaltung:

Christina Nordmann (Tel. 04441/872-140)



Die Termine

- **bis 26. August 2026**
Versand von Wahlaufuf und Wahlvorschlagsformularen, Weitergabe an die Beschäftigten. Formulare gibt es auch beim Wahlvorstand oder der KODA-Geschäftsstelle.
- **bis 9. September 2026**
Versand des Wählerverzeichnisses an die Rechtsträger, Bekanntgabe an die Beschäftigten
- **bis 7. Oktober 2026**
Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlvorstand eingegangen sein.
Letzter Termin zum Einspruch beim Wahlvorstand gegen das Wählerverzeichnis.
- **bis 4. November 2026**
Versand der Wahlunterlagen (Wahlbrief, Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag)
- **2. Dezember 2026 – Wahltag**
Die Stimmabgabe muss beim Wahlvorstand bis 14:00 Uhr eingegangen sein. Die Stimmenauszählung erfolgt im Anschluss daran. Sie ist öffentlich.

Kirchliches Arbeitsgericht

Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes (Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und Wahlanfechtungen) kann das kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden:

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg

Postanschrift:
Postfach 10 19 25
20013 Hamburg
Telefon: 040/24877-212

Informationen zur KODA-Arbeit

Wenn Sie Fragen zur Arbeit der KODA und zur Wahl haben, wenden Sie sich an die Wahlvorstände oder an die

Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA
Geschäftsführer Guido Hermes

Ludwig-Windthorst-Haus
Gerhard-Kues-Straße 16
49808 Lingen
Telefon: 0591/6102-300
E-Mail: guido.hermes@regional-koda.org